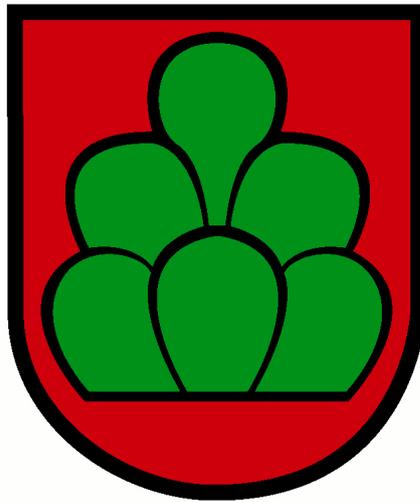


Gebührenverordnung

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der
Einwohnergemeinde Eriswil



13. Dezember 2017

Inkraftsetzung per 1. Januar 2018

Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 16. Oktober 2002 werden folgende Gebühren festgesetzt:

Grabplatz **Art. 1** ¹ Der Grabplatz für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird allen Einwohnern der Gemeinde Eriswil gratis zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Familiengräber.
² In Ausnahmefällen kann auswärtigen Verstorbenen durch die Gemeinde ein Grabplatz zur Verfügung gestellt werden. Nach erfolgter Bewilligung gelten für sie die in Art. 2 hiernach festgelegten Gebühren.

Bestattungsgebühren **Art. 2** ¹ In den Bestattungsgebühren ist folgendes enthalten:
 a) Benützung des Aufbahrungsraumes für Einwohner der Gemeinde Eriswil sowie für Auswärtige
 b) Öffnung und Schliessung sowie die Herrichtung des Grabes
 c) Beschriftetes Holzkreuz
 d) Verlegen einheitlicher Rand- und Trittplatten
² Die Bestattungsgebühren betragen für:

	Reihengrab						Urne					
	Einwohner			Auswärtige			Einwohner			Auswärtige		
	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK
Benützung Aufbahrungsraum	50	50	50	50	50	50	40	40	40	40	40	40
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	750	375	375	750	375	375	315	315	315	315	315	315
Holzkreuz mit Beschriftung	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95
Verlegen Rand- und Trittplatten	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Grabgebühr	-	-	-	450	450	225	-	-	-	380	380	225
Total	955	580	580	1'405	1'030	805	510	510	510	890	890	735

Erw. = Erwachsene
 K = Kinder 3 - 12jährig
 KK = Kleinkinder bis 3jährig

	Gemeinschaftsgrab	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	40	40
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab (inkl. Miete Spezialurne)	315	315
Grabgebühr + Unkosten	-	340
Total	355	695

	Familiengrab / 1. Erdbestattung	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	50	50
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	1'050	1'050
Holzkreuz mit Beschriftung	95	95
Verlegen Rand- und Trittplatten	90	90
Grabpacht	1'360	3'371
Total I	2'645	4'656
	Familiengrab / 2. Erdbestattung	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	50	50
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	1'050	1'050
Holzkreuz mit Beschriftung	95	95
Total II	1'195	1'195
	Familiengrab / weitere Urnenbeisetzungen	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	40	40
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	315	315
Holzkreuz mit Beschriftung	95	95
Total III	450	450
	Urnenbeisetzungen auf bestehendes Urnen- grab³⁾	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	40	40
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	315	315
Holzkreuz mit Beschriftung	95	95
Total IV	450	450
Grabunterhaltsgebühren	Einwohner	Auswärtige
⇒ Sargreihengrab	3'700	3'700
⇒ Urnenreihengrab	2'100	2'100
⇒ Familiengrab	4'800	4'800
⇒ Kindergrab	2'200	2'200
Exhumation und Wiederbestattung		
⇒ Erdbestattung	nach Aufwand	
⇒ Urnenausgrabung und Verlegung	nach Aufwand	

³ Auf den Kosten für die Öffnung, Schliessung und Herrichtung des Grabes wird bei Bestattungen an Samstagen und allgemeinen Feiertagen einen Zuschlag verrechnet:

- a) Bestattung an Samstagen: Zuschlag von 25 %
b) Bestattung an allgemeinen Feiertagen: Zuschlag von 50 %

Heimbewohner **Art. 3** Die Gebührenregelung für die Einwohner gilt auch für Personen, die vor Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim ihren Wohnsitz in der Gemeinde Eriswil hatten.

- Gebührenerlass oder Reduktion **Art. 4** Über den Erlass oder die Reduktion der Gebühren befindet auf schriftliches Gesuch hin die Gemeinde.
- Zusätzliche Leistung **Art. 5** Die Gemeinde ist ermächtigt, auch für Arbeitsleistungen und Lieferungen Rechnung zu stellen, die im vorliegenden Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- Inkrafttreten **Art. 6** Die Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle früher geltenden Gebührentarife.

Eriswil, 13. Dezember 2017

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 13. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Trachselwald Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 bekannt.

Eriswil, 22. Januar 2018

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Der Gemeindeschreiber

Stefan Bürki